



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 49. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Fl. Nr. 225/5, Friedhofsweg 8, GT Rieden

Erster Bgm. Bernd Schraud erläutert, dass das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter“ liegt.

Die Bauherren stellen folgenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

„Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für das betroffene Grundstück symmetrische Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 38° - 48° zulässig. Der geplante Übereckerker sowie die Eingangsüberdachung des geplanten Wohnhauses sollen mit einem Flachdach errichtet werden.
Die entsprechende Zustimmung wird beantragt.“

Begründung:

„Die Befreiung wird beantragt, da durch das geplante Flachdach des Übereckerkers sowie der Eingangsüberdachung der Baukörper eine modernere Optik erhält und es zu einer Auflockerung der Fassade kommt. Weiterhin wird durch das Flachdach der beiden Anbauten das Volumen des Gesamtgebäudes reduziert, was zu einem optisch harmonischeren Gesamtbild führt.“

Laut Bebauungsplan sind Flachdächer für Carports zulässig, wenn diese extensiv begrünt werden. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf die Dachform genehmigt. Auf die Anfrage der Gemeinde, ob eine extensive Begrünung des Carports geplant sei, liegt bisher noch keine Antwort der Bauherren vor.

Gemeinderat Dieter Schmidt ist der Ansicht, dass keine Befreiung in Hinblick auf die extensive Begrünung erfolgen sollte - insbesondere, da hierzu kein Antrag gestellt wurde. Auf Anfrage von Gemeinderat Oliver Rumpel erläutert er, dass die im Bebauungsplan vorgegebene extensive Begrünung als Regenrückhaltesystem vor allem bei Starkregen sehr sinnvoll ist.

Der Gemeinderat geht von einer extensiven Begrünung des Carport-Flachdaches aus, da der Bauantrag keinen entsprechenden Antrag auf Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans beinhaltet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden, Flur-Nr. 225/5, Friedhofsweg 8, in der vorgelegten Form zu und erteilt somit auch die Zustimmung zu der beantragten Befreiung für die Errichtung der Flachdächer am Wohnhaus von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Errichtung eines Carports, Flur-Nr. 1771/14, Am Gansgraben 32, GT Hausen

Erster Bgm. Bernd Schraud erläutert, dass das geplante Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO genehmigungsfrei ist.

Im Bebauungsplan „Gansgraben“ ist jedoch folgende Festsetzung enthalten:

„3.4.1 Flachdach als Ausnahme zulässig: für Carports, wenn diese extensiv begrünt werden, ...“
Hierfür beantragen die Bauherren Befreiung mit folgender Begründung:

„Aufgrund des Mehraufwandes beim Bau des Carports sowie der Gefahr einer eventuellen Beschädigung (durch Wurzelwerk) bitten wir um Befreiung von der Verpflichtung zur extensiven Begrünung.“

Gemeinderat Dieter Schmidt ist mit Verweis auf die seit längerem geführten Diskussionen über Regenrückhaltesysteme und darauf, dass es für diese Festsetzung im Bebauungsplan durchaus Gründe gibt, gegen eine Befreiung. Den von den Bauherren angeführten Mehraufwand hält er ebenso wie die Gefahr einer Beschädigung durch Wurzelwerk für gering.

Gemeinderat Norbert Rumpel ist der Ansicht, dass man den Bauherren die Begründung für die laut Bebauungsplan geforderte extensive Begrünung zukommen lassen sollte.

Erster Bgm. Bernd Schraud und Gemeinderat Norbert Wendel halten eine Ablehnung des Antrages für schwierig, da in der Vergangenheit bereits Anträge auf diesbezügliche Befreiung genehmigt wurden und eine Ablehnung daher einer Ungleichbehandlung gleich kommt.

Mit Hinweis auf die diesjährigen Überschwemmungen auf Grund von Starkregenereignissen sieht Gemeinderat Dieter Schmidt die Notwendigkeit, sich bei künftigen Entscheidungen an den aktuellen Ereignissen zu orientieren, statt an der bisherigen Vorgehensweise festzuhalten.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner sieht die Begründung der Bauherren als nicht gegeben an und hält eine Ablehnung für durchaus begründbar.

Auf Hinweis von Gemeinderat Christian Kaiser, dass bei einer vorhandenen Zisterne keine direkte Einleitung des Regenwassers in den Kanal erfolgt und dann auf ein Regenrückhaltesystem verzichtet werden könne, wird bei der Durchsicht des Bauantrages keine entsprechende Eintragung gefunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den genannten Festsetzungen des Bebauungsplans „Gansgraben“ für das Carport auf dem Grundstück der Gemarkung Hausen, Flur-Nr. 1771/14, Am Gansgraben 32, hinsichtlich der extensiven Begrünung zu.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 7

TOP 3 Entfernen der restlichen Hecke im Alten Friedhof, GT Erbshausen

Erster Bgm. Bernd Schraud erläutert, dass in seiner 23. Sitzung vom 11.06.2015 der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst hat:

„- Die Hecke im Friedhof Erbshausen wird in dem im Arbeitskreis Friedhof besprochenen Umfang weggenommen.

- ...“

Inzwischen wurde bereits ein großer Teil der Thujahecken entfernt. Da es laut § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Zeit vom 01. März bis 30. September u.a. verboten ist,

Hecken abzuschneiden, konnten die Arbeiten bisher nicht beendet werden. Der Bauhof wird in den nächsten Wochen die noch verbliebene restliche Hecke beseitigen.

Zweite Bgm. Hannelore Schraut bittet darum, im Rahmen dieser Arbeiten auch einen starken Rückschnitt der Bäume zwischen dem alten und dem neuen Friedhofsteil vorzunehmen. Außerdem sollte die als Sichtfenster dienende Stufe in der Hecke außerhalb des Friedhofs nachgeschnitten werden

Erster Bgm. Bernd Schraud teilt in Bezug auf die Bäume mit, dass die Gemeinde im Herbst einen Hubsteiger mieten wird, unter anderem zum Rückschnitt an Bäumen im Gemeindebereich.

Gemeinderat Dieter Schmidt regt an, auch gleich den Teil der Hecke im neuen Friedhof entfernen zu lassen, der für die geplanten Baumbestattungen beseitigt werden muss.

Gemeinderat Norbert Rumpel weist darauf hin dass im Rahmen der Umgestaltung noch weitere Maßnahmen nötig sind und bittet darum, während der Arbeiten im Friedhof einen Vor-Ort-Termin des Arbeitskreises „Friedhof“ mit den Bauhofmitarbeitern zu vereinbaren.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Kindergarten Hausen

TOP 4.1 Ergänzung Bedarfsfestsetzung Kinderbetreuung in der Gemeinde Hausen

Erster Bgm. Bernd Schraud verliest die Ergänzungen in der Bedarfsfestsetzung der Kinderbetreuung in der Gemeinde Hausen.

Auf Anfrage von Zweiter Bgm. Hannelore Schraut erläutert Erster Bgm. Bernd Schraud, dass es sich bei der Gruppe für Kinder ab einem Alter von 2 Jahren um eine Kindergartengruppe handelt, in der die Möglichkeit besteht, auch schon Kinder ab einem Alter von 2 Jahren zu betreuen.

Dies dient laut Gemeinderat Norbert Wendel dem Ausgleich von Schwankungen bei den Kinderzahlen und soll vermeiden, dass Neuanmeldungen abgelehnt werden müssen.

Zweite Bgm. Hannelore Schraut teilt mit, dass sie auf Dauer eine Hortlösung an der Schule in Erbshausen für sinnvoll hält.

Gemeinderat Christian Kaiser sieht die Zuständigkeit für die Nachmittagsbetreuung der Kinder bei der Schulverwaltung.

Gemeinderat Norbert Wendel erklärt auf Nachfrage die Erweiterung von einer Kindergartengruppe, in der auch Kleinkinder betreut werden, auf eine Krippengruppe und zwei Kindergartengruppen mit dem neuen Gesetz, das für 40 Kindergartenkinder 2 Gruppen vorschreibt. Für Kleinkinder liegt die zulässige Gruppengröße bei 12 Kindern.

Erster Bgm. Bernd Schraud teilt mit, dass in Hausen eine ähnliche Situation wie in Rieden vorliegt, da der Bedarf knapp über der „Eingruppigkeit“ liegt. Außerdem informiert er darüber, dass ein Anspruch auf einen Mehrzweckraum nur bei 2 Kindergartengruppen besteht.

In diesem Zusammenhang weist Gemeinderat Norbert Wendel auf den steigenden Bedarf für Betreuung von Schulkindern in allen 3 Gemeindeteilen hin.

Gemeinderat Dieter Schmidt möchte ebenso wie Zweite Bgm. Hannelore Schraut, dass der Hortbedarf an der Schule in Erbshausen in die Bedarfsfestsetzung aufgenommen wird.

Gemeinderat Norbert Wendel gibt zu bedenken, dass für eine solche Hortlösung auch mehr Personal benötigt wird.

Erster Bgm. Bernd Schraud teilt mit, dass dies eine Angelegenheit des Schulverbands ist und dass der Nachfrageüberhang in Erbshausen bereits in der Bedarfsfestsetzung festgehalten ist.

Im späteren Verlauf der Sitzung wird von einer ZuhörerIn darauf hingewiesen, dass eine Nachmittagsbetreuung in der Schule in den Ferien geschlossen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt nach Kenntnisnahme der Beurteilung durch die Kita-Fachaufsicht und Fachberatung des Kreisjugendamtes am Landratsamt Würzburg vom 11. August 2016, sich die Ergebnisse dieser Stellungnahme zu eigen zu machen und als Ergänzung in seine Bedarfsfeststellung gemäß Art. 7 BayKiBiG (örtliche Bedarfsplanung) vom 04. Februar 2016 zu übernehmen. Die Bedarfsfeststellung erhält damit folgende Fassung:

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) - örtliche Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG

Diese Bedarfsfeststellung gliedert sich wie folgt:

1. Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen,
2. Demographische Situation der Gemeinde im Hinblick auf den Kinderanteil der Bevölkerung,
3. Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde,
4. Durchführung der Elternbefragung im Hinblick auf die Bedarfsplanung für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder,
5. Ergebnisse Elternbefragung im Hinblick auf die Feststellung des zukünftigen Betreuungsbedarfs,
5.1. Krippenkinder, 5.2. Kindergartenkinder, 5.3. Hortkinder,
6. Bedarfsfestsetzung 2016,
6.1. Bedarfsfestsetzung Krippenkinder, 6.2. Bedarfsfestsetzung Kindergartenkinder, 6.3. Bedarfsfestsetzung Hortkinder, 6.4. Ferienbetreuung
7. Allgemeines.

1. Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen:

Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass ein gutes Kinderbetreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen zu einem gewichtigen Standortfaktor für unsere Kommunen geworden ist. Vor allem der Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern hat in den letzten Jahren nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch in traditionell eher ländlich geprägten und strukturierten Gebieten signifikant zugenommen.

Die Bedarfsplanung ist daher von der Zielsetzung geleitet, einerseits für unterschiedliche Bedürfnisse (sog. „Bedarfe“) an örtlicher Kinderbetreuung möglichst passende Angebote zur Verfügung zu stellen und andererseits, die zunehmend knappen kommunalen wie staatlichen Fördermittel möglichst effizient einzusetzen und zu nutzen.

Die örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in den Gemeinden ist durch Art. 7 BayKiBiG gesetzlich vorgeschrieben:

Art. 7 BayKiBiG lautet wie folgt:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.³ Die Bedarfsplanung

nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ⁴ Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. ⁵ Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.“

Die örtliche Bedarfsplanung ist dabei – wie bereits angedeutet - insbesondere zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich, Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder zu schaffen.

Sie soll in diesem Rahmen einem Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinden und den Bedürfnissen der Eltern dienen, und danach auch in die Bedarfsplanung auf Kreisebene einfließen.

Darüber hinaus ist der örtliche Bedarfsplan aber auch eine unverzichtbare Voraussetzung für die gesetzliche Förderung der Träger nach dem BayKiBiG sowie für die staatliche Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbildung und –betreuung.

Die örtliche Bedarfsplanung bezieht sich auf Kinder, d. h. auf Menschen in der Altersgruppe von der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Für die Bedarfsplanung erfolgt eine weitere Differenzierung der Altersgruppe der Kinder in drei Unteraltersgruppen:

-
- Krippenkinder (Kinder von der Geburt bis zum Alter unter 3 Jahren)
 - Kindergartenkinder (Kinder ab dem Alter von 3 Jahren bis zum Alter unter 6 Jahren) und
 - Hortkinder (Kinder ab dem Alter von 6 Jahren bis zum Alter des vollendeten 14. Lebensjahres).

Hierzu besteht folgende gesetzliche Regelung:

→ Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
(§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

→ Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

→ Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

→ Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

2. Demographische Situation der Gemeinde im Hinblick auf den Kinderanteil der Bevölkerung

Von den 2.393 in der Gemeinde Hausen bei Würzburg gemeldeten Einwohnern zu Beginn des Jahres 2015 306 Kinder (d. h. rund 13 % Anteil an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde), die sich in den drei GT der Gemeinde auf folgende Unteraltersgruppen verteilen

- GT Erbshausen: 116 Kinder, davon 26 Krippen-, 25 Kindergarten- und 65 Hortkinder;

- GT Hausen: 96 Kinder, davon 20 Krippen-, 24 Kindergarten- und 52 Hortkinder;
- GT Rieden: 94 Kinder, davon 23 Krippen-, 20 Kindergarten- und 51 Hortkinder;
- Gesamtgemeinde: 306 Kinder, davon 69 Krippen-, 69 Kindergarten- und 168 Hortkinder.

3. Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde

In der Gemeinde Hausen bei Würzburg bestehen drei Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder:

- zum einen der in der Trägerschaft des Elisabethenvereins Hausen stehende Kindergarten „Sankt Elisabeth“, Hausen sowie
- zum anderen die beiden in gemeindlicher Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen Haus für Kinder „Spatzennest“ Erbshausen und Kindergarten Rieden.

An allen 3 Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde werden neben der Betreuung von Kindergartenkindern auch die Betreuung von Krippenkindern und die von Hortkindern angeboten.

Der wachsende Bedarf an Kleinkindbetreuung, der früher nur durch die Begründung von Gastkindverhältnissen an außerörtlichen Tageseinrichtungen befriedigt werden konnte, führte Ende 2010 zur Einrichtung einer eigenen Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) mit 12 Betreuungsplätzen im Haus für Kinder im GT Erbshausen. Im Kindergartenjahr 2013/2014 folgte im Kindergarten im GT Rieden die Einrichtung einer eigenen Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) mit ebenfalls 12 Betreuungsplätzen.

Die Kinderkrippe in Erbshausen ist bereits bis Dezember 2017 ausgebucht, die Kinderkrippe Rieden bis April 2017.

Auch auf Seiten des Elisabethenvereins Hausen als Träger des Kindergartens „St. Elisabeth“ bestehen Überlegungen, das Betreuungsangebot auch im GT Hausen durch Planungen für die Einrichtung einer eigenen Kleinkindgruppe zu ergänzen, um der weiterhin wachsenden Nachfrage nach Kleinkindbetreuung am Ort gerecht zu werden.

Bereits ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 hat der Elisabethenverein Hausen das Mindesteintrittsalter in den Kindergarten Hausen von grundsätzlich 2,5 Jahren auf 1,0 Jahre gesenkt.

Zwischen den beiden örtlichen Kindergartenträgern im Gemeindebereich Hausen (dem Elisabethenverein Hausen einerseits und der Gemeinde Hausen bei Würzburg andererseits) besteht absprachegemäß darin Einigkeit, dass nach Möglichkeit zwischen den drei Kindertageseinrichtungen Konkurrenz durch unterschiedliche Öffnungszeiten oder unterschiedliche Gebühren vermieden werden soll; Konkurrenz soll also hauptsächlich durch die unterschiedliche örtliche Lage und unter Umständen unterschiedliche pädagogische Konzepte entstehen.

Eine trägerübergreifende Vereinbarung zur Vertretungsregelung bei Krankheitsfällen besteht nach wie vor nicht – wohl aber ist diese Problematik gemeinsam besprochen.

4. Durchführung der Elternbefragung im Hinblick auf die Bedarfsplanung für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder

In den Jahren 2005 und 2006 hat die Gemeinde erstmals entsprechende Elternbefragungen durchgeführt, die im August 2006 in eine durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Bedarfsplanung der Gemeinde mündeten.

Die zweite Befragung wurde im Jahr 2009 durchgeführt und fand Eingang in die durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juli 2009 festgesetzte örtliche Bedarfsplanung.

Nach Durchführung einer erneuten örtlichen Elternbefragung im Hinblick auf die Bedarfsplanung für die Krippenkinder, für die Kindergartenkinder und für die Hortkinder erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2012 mit einer Ergänzung vom 05. Oktober 2012 eine erneute Bedarfsfeststellung.

Sodann fand im Jahr 2015 eine erneute Elternbefragung statt - und zwar erneut in Form der Versendung von Fragebögen an alle betroffenen Erziehungsberechtigten.

Der Rücklauf der Fragebögen stellt sich wie folgt dar:

- Kinder in der Gemeinde im Jahr 2015

Altersgruppe	Gemeindeteil	Anzahl der Kinder 2015 (2012)	Zurückgesandte Fragebögen 2015 (2012)	Das sind in % 2015 (2012)
Geburt bis 14 Jahre	Erbshausen	116 (124)	40 (62)	34,48 (50,00)
Geburt bis 14 Jahre	Hausen	96 (94)	48 (39)	50,00 (41,49)
Geburt bis 14 Jahre	Rieden	94 (93)	43 (58)	45,74 (62,37)
Geburt bis 14 Jahre	Keinem GT zuzuordnen		17 (23)	
Geburt bis 14 Jahre	Summe Gemeinde	306 (311)	148 (182)	48,36 (58,52)

- Gesamt 2015 (zum Vergleich: 2012, 2009 und 2006)

Altersgruppe	Gemeindeteil	Anzahl der Kinder 2015-2012-2009-2006	Zurückgesandte Fragebögen 2015-2012-2009-2006	Das sind in % 2015-2012-2009-2006
Krippenkinder	Erbshausen	26---24---23---25	11---13---13---14	42,31--54,17-56,52-56,00
Krippenkinder	Hausen	20---25---28---15	14---10---6---7	70,00--40,00-57,14-46,67
Krippenkinder	Rieden	23---15---20---17	11---11---9---13	47,83--73,33--50,00-76,47
	Keinem GT zuzuordnen		3---3---6---0	
Krippenkinder	Summe Gemeinde	69---64---71---57	39---37---44---34	56,52--57,81-61,97-59,65
Hortkinder	Erbshausen	65---71---85---82	18---33---35---42	27,69--46,48-41,18-51,22
Hortkinder	Hausen	52---43---50---49	26---16---20---29	50,00--37,21-40,00-59,18
Hortkinder	Rieden	51---57---80---66	23---32---36---33	45,10--56,14-45,00-50,00
	Keinem GT zuzuordnen		13---9---8---0	
Hortkinder	Summe Gemeinde	168- 171-215---197	80---90---99--104	47,62--52,63-46,05-52,79

-Kindergartenkinder 2015 (2012)

Altersgruppe	Gemeindeteil	Anzahl der Kinder 2015 (2012)	Zurückgesandte Fragebögen 2015 (2012)	Das sind in % 2015 (2012)
Kindergartenkinder	Erbshausen	25 (29)	11 (16)	44,00 (55,17)
Kindergartenkinder	Hausen	24 (26)	9 (13)	37,50 (50,00)
Kindergartenkinder	Rieden	20 (21)	9 (15)	45,00 (71,43)
Kindergartenkinder	Keinem GT zuzuordnen		-/ (11)	
Kindergartenkinder	Summe Gemeinde	69 (76)	29 (55)	42,03 (72,37)

5. Ergebnisse Elternbefragung im Hinblick auf die Feststellung des zukünftigen Betreuungsbedarfs

5.1. Im Hinblick auf Krippenkinder

Abgegebene Fragebögen: 37 von 69

- Kein Bedarf: 2
- Bereits Krippengruppenbesuch in Erbshausen: 12
- Bereits Besuch der Krippengruppe in Hausen: 1
- Bereits Krippenbesuch in Rieden: 9
- Besuch des Kindergartens in Hausen: 4
- Besuch des Kindergartens in Rieden: 3

Bedarf

- nur vormittags: 3 (alle 3 Hausen)
- nachmittags: -/-
- ganztags: 8 (davon Erbshausen: 3, Rieden: 5)
- überlanger Vormittag (bis 14:00 Uhr): 14 (davon Erbshausen: 6, Hausen: 4, Rieden: 4)
- Bedarf bis 14:30 Uhr: 2 (davon Erbshausen: 1, Hausen: 1).

Wünsche und Anregungen:

- kürzere Anmeldezeit,
- geringerer Eigenanteil der Eltern an den Kosten,
- längere Öffnungszeiten am Freitag,
- weniger Schließtage im Kindergartenjahr,
- Sprachentwicklung unterstützen,
- Natur erkunden (Spaziergänge),
- miteinander spielen, singen usw.,
- mehr Platz im Kindergarten Hausen,
- Abholzeiten in Rieden verlängert gestalten;
- alle vorstehenden Nennungen: jeweils 1-mal;
- frisches Obst,
- Mittagsschlaf;
- beide Nennungen: jeweils 2-mal.

5.2. Kindergartenkinder

Abgegebene Fragebögen: 29 von 69

- Bereits Kindergartenbesuch in Erbshausen: 11
- Bereits Kindergartenbesuch in Hausen: 6
- Bereits Krippenbesuch in Rieden: 8

Bedarf

- nur vormittags: 1
- nachmittags bis 15:00 Uhr: 1
- ganztags bis 14:30 Uhr: 2
- ganztags bis 15:00 Uhr: 2
- ganztags bis 15:30 Uhr: 4
- ganztags bis 16:30 Uhr: 4
- überlanger Vormittag (bis 14:00 Uhr): 8

Belegungswünsche für folgende Kindergärten in der Gemeinde

- Erbshausen: 5,
- Hausen: 1,
- Rieden: 2.

Wünsche und Anregungen:

- längere Öffnungszeiten am Freitag,
 - weniger Schließtage im Kindergartenjahr,
 - enge Kooperation mit dem Walderlebniszentrum mit regelmäßigen Waldwochen,
 - eine Praktikantin wäre eine zusätzliche Bereicherung,
 - mehr Platz im Kindergarten Hausen,
 - Abholzeiten in Rieden verlängert gestalten;
- ➔ alle vorstehenden Nennungen: jeweils 1-mal.

5.3. Hortkinder

Abgegebene Fragebögen: 80 von 168

- Kein Bedarf: 41,
- bereits Mittagsbetreuung an der Schule Bergtheim: 6,
- bereits Ganztagsbetreuung an der Schule Bergtheim: 4,
- bereits Ganztagsbetreuung an der Schule Münsterschwarzach: 2,
- bereits Ganztagsbetreuung an der Schule Unterpleichfeld: 5,
- bereits Ganztagsbetreuung an der Schule in Würzburg: 3.

Bereits Schulkindbetreuung im Kindergarten

- Erbshausen: 8,
- Hausen: 5,
- Rieden: 2.

Betreuungsbedarf vor Schulbeginn ab 07:00 Uhr: -/
Betreuungsbedarf nach Schulende bis 14:00 Uhr: 2,
Betreuungsbedarf nach Schulende bis 14:30 Uhr: 5,
Betreuungsbedarf nach Schulende bis 15:00 Uhr: 3,
Betreuungsbedarf nach Schulende bis 15:30 Uhr: 3
Betreuungsbedarf nach Schulende bis 16:30 Uhr: 1,
Betreuungsbedarf nach Schulende ohne Zeitangabe: 1,
Bedarf für Ferienbetreuung: 15.

Wünsche und Anregungen:

- Betreuungskraft, die ausschließlich für Schulkinder zuständig ist,
- bessere Busverbindung für Fahrt nach Münsterschwarzach,
- bessere Busverbindung nach Würzburg,
- bessere Busverbindung nach Bergtheim,
- Busverbindung direkt in den Wohnort,
- Hausaufgabenüberwachung,
- Freizeitangebot, Sport, Musik,
- eventuell warmes Mittagessen,
- warmes Mittagessen nach der Schule,
- altersgerechtes Ferienangebot durch Koordination mit anderen Gemeinden,
- bessere Information über Ferienangebot,
- mehr Platz im Kindergarten Hausen.

6. Bedarfsfestsetzung 2016

Gesetzliche Grundlage ist der Art. 7 BayKiBiG, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.³ Die Bedarfsplanung

nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ⁴ Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. ⁵ Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.“

In der Gemeinde Hausen bei Würzburg stehen zur Zeit drei Kindertageseinrichtungen für die Abdeckung des Bedarfs mit aktuell folgender Belegung zur Verfügung:

Einrichtung	Belegung mit	Krippenkindern	Kindergarten-kindern	Hort-kindern	Gesamtbelegung	Betriebs-erlaubnis für folgende Kinderzahl
Haus für Kinder „Spatzen-nest“, Erbshausen		12	29	20	61	62 + 4
Kindergarten „St. Elisabeth“, Hausen		3	21	7	31	40
Kindergarten Rieden		11	28	4	43	82

6.1. Bedarfsfestsetzung Krippenkinder

Innerhalb dieser Altersgruppe ergeben sich eingeschränkt auf die Gruppe der 1-3-jährigen inzwischen folgende aktuelle Zahlen (Stand: Februar 2016) für die einzelnen Geburtsjahrgänge und Gemeindeteile:

	2013	2014	2015	Gesamt
Hausen	8	7	7	22
Erbshausen	10	10	10	30
Rieden	10	8	4	22
Gesamt	28	25	21	74

Zum Zeitpunkt der Bedarfsfestsetzung 2012 stand in der Gemeinde Hausen bei Würzburg zur Abdeckung des Bedarfs folgendes Angebot zur Verfügung:

- die 12 Betreuungsplätze in der Krippengruppe im Haus für Kinder Erbshausen
- sowie die Möglichkeit der beschränkten Aufnahme von Krippenkindern in den beiden Kindergärten Hausen und Rieden sowie im Kindergartenbereich des Hauses für Kinder Erbshausen. Damals wurde festgestellt, dass in der seit Ende 2010 eingerichteten Krippengruppe in Erbshausen bereits alle 12 Betreuungsplätze und sogar 2 „Notplätze“ belegt sind und trotzdem schon 11 weitere Kinder auf einer Warteliste für diese Krippengruppe stehen.

Deshalb bestanden damals planerische Vorüberlegungen zur eventuellen Einrichtung einer eigenen Krippengruppe im Kindergarten Rieden.

Diese planerischen Überlegungen sind inzwischen durch Einrichtung dieser Krippengruppe im Kindergarten Rieden seit dem Kindergartenjahr 2013/14 verwirklicht.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Bereich der Altersgruppe der Krippenkinder bleibt aber nach wie vor eine Spannung zwischen der Nachfrage und dem begrenzten Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort.

So stehen für die Kinderkrippe in Rieden bereits 9 Kinder auf der Warteliste bis September 2016 und für die Kinderkrippe in Erbshausen sogar 14 Kinder.

Entlastung könnte hier sicherlich die Einrichtung einer weiteren Kinderkrippe im Kindergarten im GT Hausen bringen.

Die Festsetzung des Bedarfs im Bereich Krippenkinder sollte jedoch erst nach den anstehenden Gesprächen mit dem Landratsamt Würzburg und der Regierung von Unterfranken getroffen werden.

Die Beurteilung des Landratsamtes Würzburg, FB 31 c, Kreisjugendamt, liegt inzwischen vor: Ausgehend von einem Bedarf von 50 % wird festgestellt, dass mind. 36 Plätze für Kinder unter drei Jahren bedarfsnotwendig sind.

Dieser Festsetzung wird von Seiten des Jugendamtes zugestimmt, da in den beiden Kleinkindgruppen in Rieden und Erbshausen bereits Wartelisten bestehen, die Kleinkindgruppen überbelegt sind und die Eltern auch nicht an Tagespflegepersonen verwiesen werden können.

Da einzig der Gemeindeteil Hausen noch über keine Kleinkindgruppe verfügt, erscheint es sinnvoll, die dritte Kleinkindgruppe in Hausen anzusiedeln. Hier wurden in den genannten drei Jahrgängen 22 Kinder geboren, so dass der Bedarf für eine Kleinkindgruppe gegeben ist.

6.2. Bedarfsfestsetzung Kindergartenkinder

Für die Altersgruppe Kindergartenkinder erscheint der Bedarf mit den in den drei örtlichen Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Betriebserlaubnissen festgesetzten Zahlen gedeckt zu sein.

Beim Bedarf für Kindergartenkinder ist von 3,5 Jahrgängen auszugehen, das sind in der Gesamtgemeinde 87 Kinder. Im Kindergartenbereich ist ein Bedarf von 100 % anzunehmen.

Dieser Bedarf wäre durch die Kindergartengruppen in Erbshausen und Rieden bereits gedeckt (100 Plätze). Die beiden Ortsteile liegen 2,5 und 3,5 km von Hausen entfernt, befinden sich also in zumutbarer Entfernung.

Zur Sicherstellung einer ortsnahen Versorgung sollte jedoch auch im GT Hausen eine Kindergartengruppe vorgesehen werden. (3,5 Jahrgänge = 25 Kinder)

Nach Beurteilung der Kita-Fachaufsicht und Fachberatung am Kreisjugendamt des Landratsamtes Würzburg könnte die Einrichtung einer zweiten Kindergartengruppe im GT Hausen unter folgenden Voraussetzungen befürwortet werden:

1. Es ist nicht auszuschließen, dass der Bedarf an Plätzen für Kleinkinder weiter steigen wird. Die zweite Kindergartengruppe sollte also so konzipiert sein, dass dort auch Kinder ab 2 Jahren betreut werden können (Ruheraum, Wickelmöglichkeit, altersgerechtes Mobiliar).
2. In Hausen werden momentan 7 Schulkinder betreut. Eine der Kindergartengruppen sollte so konzipiert sein, dass dort auch Schulkinder betreut werden können (z. B. mit Hausaufgabenraum im Nebenraum, altersgerechtem Mobiliar, Toiletten für Schulkinder).

6.3. Bedarfsfestsetzung Hortkinder

Zu Beginn des Jahres 2015 waren in der Gesamtgemeinde 168 Kinder im Schulalter gemeldet. Ein großer Teil der Kinder besucht die Mittagsbetreuung der Grundschule. Insgesamt 31 Kinder besuchen die Schulkindbetreuungen der drei örtlichen Kindertageseinrichtungen. Hier ist der Bedarf schwer ermittelbar und wechselt wohl auch jährlich je nach Berufstätigkeiten der Eltern. Auch für die Altersgruppe Hortkinder erscheint der Bedarf mit den in den drei örtlichen Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Betriebserlaubnissen festgesetzten Zahlen gedeckt zu sein – allerdings besteht hier im GT Erbshausen ein deutlicher Nachfrageüberhang, so dass hier nur die Schuljahrgangsstufen 1 und 2 in die Einrichtung im GT aufgenommen werden können. Den Schuljahrgangsstufen 3 und 4 aus dem GT Erbshausen können nur freie Betreuungsplätze im GT Rieden angeboten werden.

6.4. Ferienbetreuung

Ein Bedarf nach Ferienbetreuung sollte nach wie vor durch zeitversetzte Schließtage der drei Kindergärten im Gemeindebereich in den großen Ferien weitgehend aufgefangen werden.

7. Allgemeines

Wie bereits 2012 ausgeführt, besteht nach wie vor im Bereich der Kleinkindbetreuung vor Ort

auch im aktuellen Planungszeitraum weiterer Handlungsbedarf – trotz Einrichtung der 12 Kleinkindbetreuungsplätze in der Kinderkrippe des Kindergartens Rieden im Kindergartenjahr 2013/2014.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 4

TOP 4.2 Weiteres Vorgehen Baumaßnahme Kindergarten Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Chronologische Darstellung

Erste Überlegungen für eine Erweiterung des Kindergartens Hausen wurden vom Trägerverein des Kindergartens Hausen bereits im Frühjahr 2015 an die Gemeinde herangetragen. Der Vorsitzende des Elisabethenvereines, Norbert Wendel, hatte damals mitgeteilt, dass ein größerer Raum am bestehenden Kindergarten angebaut werden soll, um für die Krippenkinder und Hortkinder eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen und dadurch die bestehende Kindergartengruppe zu entlasten.

Erste Planungsentwürfe, welche das Architekturbüro Gerber für die Erweiterung des bestehenden Kindergartens entwarf, wurden von den Fachstellen des Landratsamtes und der Regierung von Unterfranken als nicht förderfähig zurückgewiesen. Hier war neben einem zusätzlichen Mehrzweckraum und einem Kleingruppenraum, unter anderem auch ein größerer Empfangsbereich vorgesehen. Die wesentlichen Aussagen der Fachbehörden dazu lauteten:

Die angebauten Räume sind verschachtelt, die erschließenden Gänge sind lang und es ist keine separate Kinderkrippe vorgesehen.

In der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2015 stellte erster Bürgermeister Bernd Schraud ein Konzept für die Entwicklung der öffentlichen Gebäude im Ortsteil Hausen vor. Hier stellte er fest:

Bestandsaufnahme Kindergarten Hausen:

Bisher zu klein, wird vom Platz her nicht mehr den Ansprüchen der heutigen Zeit gerecht.

Regierung und Fachbehörde des Landratsamtes sind mit vorgelegtem Planungskonzept am bisherigen Standort nicht einverstanden, da Räume verschachtelt sind und keine Krippe vorgesehen ist. Eine Förderung hierfür käme nicht in Betracht.

Ein Umbau am bestehenden Standort müsste zudem bei laufendem Betrieb geschehen, was auch schwer zu realisieren ist.

Das Kindergartengebäude sollte daher auf der Fläche neben der alten Schule neu erstellt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 04.02.2016 stellte Architekt Gerber einen Entwurf für den Umbau der ehemaligen Schule Hausen vor, zur Bewerbung für das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP). In Bezug auf den Umgriff der Schule stellte er in einer Grobskizze auch einen Kindergartenneubau neben der bisherigen Schule dar. Das Architekturbüro Gerber wurde in dieser Sitzung mit der Erstellung der Bewerbung für den Umbau der ehemaligen Schule im Rahmen des KIP beauftragt.

Bei einem nachfolgenden gemeinsamen Treffen des Bürgermeisters Bernd Schraud mit Vertretern der Diözese Würzburg, der Caritas, der Fachbehörde des Landratsamtes, des Elisabethenvereines, der Kirchenverwaltung und des Planers wurde als Ergebnis festgestellt, dass ein Neubau des Kindergartens wohl das sinnvollste Vorgehen wäre.

Die Kirchenverwaltung der Pfarrgemeinde Hausen - als Vertreterin der Eigentümerin des jetzigen Kindergartengebäudes, der Katholischen Kirchenstiftung Hausen - hegte jedoch nach wie vor Bedenken gegenüber einem Standortwechsel des Kindergartengebäudes. Die Kirchenverwaltung hatte Bedenken, dass die Dorfmitte in Hausen an Leben verliert und ein Neubau sehr

viel mehr Kosten verursacht als die Erweiterung des jetzigen Kindergartens. Um dies zu prüfen, wurde ein Alternativkonzept eines anderen Planers angefragt.

Das Architekturbüro Rösch, Schubert & Hanisch wurde daraufhin gebeten, ein Planungskonzept für den jetzigen Standort mit Kinderkrippe und zweitem Gruppenraum zu erstellen. Der Konzeptentwurf mit Gegenüberstellung der Kosten für einen Neubau wurde im August 2016 der Kirchenverwaltung und dem Elisabethenverein vorgelegt. In einer gemeinsamen Besprechung am 23.08.2016 wurden nochmals die verschiedenen Aspekte in Bezug auf die Standortwahl diskutiert, was dann am 30.08.2016 in folgenden Beschluss der Kirchenverwaltung mündete: *„Die Kirchenverwaltung spricht sich dafür aus, der Bitte des Elisabethenvereins zu entsprechen und die Erstellung eines Neubaus für den Kindergarten zu befürworten. Die Kirchenverwaltung bittet die Gemeinde in Abstimmung mit der Diözese einen Planer zu beauftragen. Außerdem beschließt die Kirchenverwaltung die Bauleitung der Gemeinde anzutragen und will mit der Gemeinde darüber einen Treuhandvertrag abschließen. Es wird mit der Diözese und dem Bürgermeister Kontakt aufgenommen, um die erforderlichen Verträge abschließen zu können.“*

Der zuständige Mitarbeiter des Bauamtes der Diözese Würzburg, Herr Friedrich, ließ mir in Kenntnis des Beschlusses der Kirchenverwaltung daraufhin folgende Mitteilung zukommen: *Nach den bisherigen Ortsterminen und den zahlreichen Gesprächen mit den Verantwortlichen im Vorfeld ist die Entscheidung für einen Neubau aus Sicht des Bauamtes die Entscheidung, die auf die Zukunft ausgerichtet ist und wird somit empfohlen. Die Übernahme der Bauträgerschaft sehe ich ebenso als sinnvollen Vorschlag, zumal beim letzten Gespräch mit Träger und Kirchenverwaltung keine anderslautende Aussage getroffen wurde und die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bekundet wurde.*

Planerische Gesichtspunkte

Raumbedarf

Nach der Bedarfsfeststellung der Gemeinde werden folgende Räume in der Planung vorgesehen:

Kindergarten

2 Gruppenräume mit jeweils einem Nebenraum und 1 Mehrzweckraum und Toiletten

Kinderkrippe

Gruppenraum mit Ruheraum, Toiletten, Wickelraum und Kinderwagenabstellbereich

Sonstige Räume

u.a. Leiterinnenzimmer, Personalraum, Küche mit Vorratsraum, Elternwartebereich und Lagerräume

Gegenüberstellung mögliche Grundfläche:

Benötigte Gebäudefläche insgesamt etwa	600 m ²
Vorhandene Fläche Grundstück Fährbrücker Str. 3:	1.400 m ²
Vorhandene Fläche Grundstück Schulweg 4:	2.500 m ²

Baukostenschätzungen im Vergleich

Kostenschätzung Büro Rösch, Schubert & Hanisch

Geschätzte Kosten Sanierung und Erweiterung im Bestand mit Krippe : 1.200.000 €

(ohne Abrisskosten, keine Kosten für mögliche Auslagerung Kindergartenbetrieb, keine Kosten für Verlegung Kanal)

Geschätzte Kosten für Neubau Kindergarten mit Kinderkrippe: 1.480.000 €

Kostenschätzung Büro Gerber

Geschätzte Kosten Erweiterung im Bestand: 600.000 €

(Nur zusätzlicher Nebenraum, Mehrzweckraum, Toiletten und erweitertes Foyer, keine Kinderkrippe, keine Kosten für mögliche Auslagerung Kindergartenbetrieb, keine Kosten für Verlegung Kanal)

Geschätzte Kosten für Neubau Kindergarten mit Kinderkrippe: 1.600.000 bis 1.800.000 €

Bewertung:

- Die Situation am jetzigen Standort, würde bei einer Erweiterung mit einer Kinderkrippe ein zweigeschossiges Gebäude notwendig machen und es wäre zudem nicht ausreichend Platz für Spielflächen vorhanden.
- Der jetzige Spielbereich wäre bei einer Erweiterung im Bestand nicht zu erhalten.
- Das Aufrechterhalten des Kindergartenbetriebs wäre am jetzigen Standort während des Umbaus wohl kaum durchgängig umsetzbar.
- Eine Hauptkanalleitung, die im Grundstück des jetzigen Standorts verläuft, müsste bei einer Erweiterung überbaut werden. Hiervon rät das uns betreuende Ingenieurbüro dringend ab.
- Im Vergleich zu einem Neubau ist die Kostenersparnis eher gering. Das Architekturbüro Rösch, Schubert & Hanisch hat bei einer Vergleichsberechnung die Kosten für einen Umbau auf dem vorhandenen Grundstück mit 1.200.000 € beziffert. Notwendige Abbruchkosten kämen hier allerdings noch hinzu. Für einen vergleichbaren Neubau nimmt das Büro Kosten in Höhe von 1.480.000 € an. Das Architekturbüro Gerber schätzt die Kosten für einen Neubau höher, auf etwa 1.600.000 bis 1.800.000 €.

Gebäudekonzept für öffentliche Gebäude im Ortsteil Hausen

Die Fläche neben der ehemaligen Schule (aktuell im Eigentum der Gemeinde) und die Fläche neben der Kirche (jetziger Kindergarten, Schwesternhaus, Rathaus – aktuell im Eigentum der Kirchenstiftung Hausen) könnten in einem Tauschgeschäft die Eigentümer wechseln.

Für die zukünftigen gemeindlichen Flächen und Gebäude könnten in einem Arbeitskreis mit interessierten Bürgern Vorschläge zur Nutzung und Gestaltung entwickelt werden.

Außerdem könnte dies als Projekt einer Hochschule angeboten werden, bei dem Architekturstudenten Vorschläge hierzu erarbeiten würden.

Eine mögliche Nutzungsvariante für das jetzige Kindergartengebäude könnte dann die Nutzung durch die Musikkapelle, die Krabbelgruppe, die Bücherei und die musikalische Früherziehung sein.

Der frei werdende Raum im Erdgeschoss der ehemaligen Schule könnte der Tagespflege Nolte für die Restmietzeit angeboten werden.

Mögliche Kostenaufteilung für Kindergartenneubau:

Für Kindergartenbaumaßnahmen, bei denen die Trägerschaft in Händen eines kirchlichen Verones liegt, schlägt die Diözese Würzburg üblicherweise folgende Kostenregelung vor:

20 % trägt die Diözese Würzburg

10 % trägt die Kirchenstiftung der örtlichen Kirchengemeinde

70 % trägt die Kommune.

Der kommunale Anteil reduziert sich dann durch die staatlichen Fördermittel.

Da die Kirchengemeinde in Hausen jedoch keine finanziellen Mittel zur Verfügung hat, schlägt Herr Finger, der für die Liegenschaften der Diözese verantwortliche Mitarbeiter, vor, dass Diözese und Gemeinde diesen Anteil zu gleichen Anteilen gemeinsam tragen. Daraus würde sich bei einer geschätzten Bausumme von 1,8 Mio. Euro und einer FAG-Förderung von 50% folgende Kostenaufteilung ergeben:

Geschätzte Gesamtkosten:	1.800.000 €
- Anteil der Diözese:	450.000 €
- Förderung staatliche FAG Mittel	750.000 €
- Förderung staatliches Krippenprogramm	120.000 €
Investitionskosten Gemeinde für die Baumaßnahme	480.000 €

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass die Gemeinde nicht die Bauträgerschaft für den Neubau des Kindergartens übernehmen wird, da durch die Neuregelung der Umsatzsteuer für Gemeinden hierdurch finanzielle Nachteile entstehen würden. Die Trägerschaft soll daher vom Elisabethenverein übernommen werden. Der zuständige Mitarbeiter in der Diözese hat für die Planung und Betreuung der Baumaßnahmen einen Bauausschuss aus Mitgliedern der Gemeinde, des Elisabethenvereins und der Kirchenverwaltung vorgeschlagen.

Des Weiteren führt er aus, dass die verschiedenen Planungen ergeben haben, dass eine eingeschossige Lösung am bisherigen Standort des Kindergartens nicht möglich ist.

Für die Spielfläche ist eine Fläche von 10 m² / Kind vorgegeben. Bei maximal 68 Kindern ergibt sich daraus eine nötige Fläche von ca. 700 m². Das für den Neubau in Frage kommende Grundstück wird ca. 850 m² Spielfläche und ca. 650 m² für das Gebäude bieten.

Gemeinderat Christian Kaiser möchte wissen, ob in den geschätzten Kosten schon die Außenanlage, im Besonderen die Zaunanlage berücksichtigt wurde.

Hierzu gibt Erster Bürgermeister Bernd Schraud an, dass in den Schätzkosten des Architekturbüros Gerber Kosten für Außenanlagen beinhaltet sind. Allerdings weist er nochmals darauf hin, dass es sich hierbei nur um Schätzkosten handelt, da noch kein Architekturbüro mit der Planerstellung beauftragt wurde.

Auf Anfrage von Gemeinderätin Sieglinde Kirchner teilt Erster Bgm. Bernd Schraud mit, dass der Bedarf bereits gezeigt hat, dass die Flächen im Kindergarten Erbshausen beengt sind und in Bezug auf die Tagespflege Nolte, dass die Zufahrt durch einen mindestens 6 m breiten Abstand gesichert ist.

Gemeinderat Christian Kaiser bittet darum, beim Gebäudekonzept unbedingt die Schaffung eines Jugendraums zu berücksichtigen, da im GT Hausen bisher noch keiner vorhanden ist.

Nach der Vorstellung der alten Entwürfe des Architekturbüros Gerber für beide Standorte und einer kurzen Pause werden auch die Pläne des Büros Rösch, Schubert & Hanisch für den bisherigen Standort vorgelegt.

Zweite Bgm. Hannelore Schraut erkundigt sich, ob bereits ein Gesamtkonzept für die Nutzung der Gebäude, die durch den geplanten Grundstückstausch in Eigentum der Gemeinde übergehen, besteht.

Erster Bgm. Bernd Schraud verweist hierzu auf seine vorherigen Äußerungen. Er hält zudem Treffen mit Bürgern für sinnvoll, um hierzu Ideen einzuholen. Außerdem wäre es eine gute Idee, den Vorschlag von Gemeinderätin Gisela Dürr aufzugreifen und bei Hochschulen anzufragen, ob diese im Rahmen eines Projektes mit Architekturstudenten Vorschläge erarbeiten können.

Gemeinderat Bruno Strobel beanstandet, dass der Gemeinderat erst jetzt einbezogen wird. Er hätte eine Beteiligung an den Gesprächen im Vorfeld bevorzugt. Dem Grundstückstausch kann er nicht zustimmen, da er ihn für problematisch hält, denn die Gemeinde müsste dadurch noch mehr alte Gebäude unterhalten. Seiner Meinung nach wäre (nach dem Abriss der alten Schule) ein Neubau des Rathauses am Standort des Bauhofes mit Räumlichkeiten für Vereine etc. besser als der Unterhalt von vielen Gebäuden.

Gemeinderat Christian Kaiser ist der Ansicht, dass die Entscheidung über den Neubau des Kindergartens unabhängig von der weiteren Gebäudeplanung sein sollte. Er ist bei diesen Kosten für einen Neubau, denn aus heutiger Sicht war die Umbaulösung des Kindergartens Erbshausen ein Fehler.

Erster Bgm. Bernd Schraud erläutert, dass der Grundstückstausch nicht zwingend ist. Es besteht auch die Möglichkeit eines Erbpachtvertrages. Im Tausch sieht er jedoch Vorteile, da das Rathaus dann im Eigentum der Gemeinde wäre und diese nicht nur die Baulast zu tragen hätte.

Auf Anfrage teilt der in der Sitzung anwesende Vorsitzende der Kirchenverwaltung Hausen mit, dass die Kirchenverwaltung einen Grundstückstausch bevorzugt.

Gemeinderat Oliver Rumpel sieht Vorteile im Grundstückstausch, da die Gemeinde bei eigenen Gebäuden mehr Möglichkeiten (Verkauf, Abriss, etc.) hat und dadurch für die Zukunft z. Bsp. Probleme mit Leerstand im Ortskern verhindern kann.

Gemeinderat Norbert Wendel teilt mit, das im Gespräch mit der Diözese noch nicht klar definiert wurde, welche Flächen wie getauscht werden sollen. Er ist der Ansicht, dass die Frage, ob der Kindergarten am neuen Standort gebaut werden soll unabhängig von der Grundstücksfrage geklärt werden soll und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die Förderung des staatlichen Krippenprogramms in Höhe von 120.000 € der Antrag inkl. Plänen bis Dezember 2016 gestellt werden muss. Ohne einen heutigen Beschluss für den Neubau, ist dies zeitlich nicht mehr zu realisieren.

Gemeinderat Dieter Schmidt führt aus, dass wohl Einigkeit im Gemeinderat über einen Neubau des Kindergartens besteht, hierfür jedoch auch die Grundstücksfrage zu klären sei und dafür die Vorbereitungszeit von 2 Tagen zu gering gewesen ist.

Der als Zuhörer anwesende Kommandant der Feuerwehr Hausen regt an, die Zufahrt des Kindergartens von der Friedhofstraße aus zu planen, da bei Einsätzen der Bereich vor dem Feuerwehrhaus durch Feuerwehrleute und ausrückenden Fahrzeuge stark frequentiert ist. Im Grundstückstausch und dem damit verbundenen Erwerb der Gebäude sieht er eine Chance für die Gemeinde. Das Rathaus könnte zum Beispiel durch einen Neubau mit dem Schwesternheim verbunden werden und damit eine barrierefreie Erweiterung des Rathauses realisiert werden.

Gemeinderätin Ulrike Feser ist der Ansicht, dass die Entscheidung über die Grundstücksfrage nicht vorschnell getroffen werden sollte und schlägt daher vor, den heutigen Beschluss über den Kindergarten Neubau unabhängig davon zu treffen.

Auf Anfrage von Gemeinderat Bruno Strobel teilt Erster Bgm. Bernd Schraud mit, dass der Kostenanteil von 25 %, den die Diözese trägt, nicht durch einen Höchstbetrag gedeckelt ist.

Gemeinderat Norbert Wendel erläutert, dass für die Kostenschätzungen des Neubaus Vorgaben verwendet wurden, die auf einem Kubikmeterpreis inklusive der kompletten Ausstattung basieren.

Zweite Bgm. Hannelore Schraut regt an, die Planungsentwürfe erst im Grundstücks- und Bauausschuss zu behandeln und dann die Ergebnisse dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erklärt das Einverständnis der Gemeinde zur Planung und Errichtung eines Neubaus des in der Trägerschaft des St. Elisabethenvereins Hausen stehenden Kindergartens Hausen auf einer Teilfläche im Nordteil des gemeindeeigenen Grundstückes Fl. Nr. 412, Schulweg 4, im Gemeindeteil Hausen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erteilt er gleichzeitig – vorbehaltlich einer unter Umständen notwendigen rechtsaufsichtlichen Genehmigung – seine Zustimmung zur Vorfinanzierung der kompletten Investitionskosten durch die Gemeinde Hausen bei Würzburg zugunsten des Trägers der Baumaßnahme, des Elisabethenvereins Hausen. Der Gemeinderat stimmt für diese Maßnahme ferner folgender Kostenaufteilung gegenüber der Diözese Würzburg zu: Der Kostenanteil der Gemeinde wird 75 % der Gesamtinvestitionskosten abzüglich eventueller Fördermittel betragen. 25 % der Gesamtinvestitionskosten werden von der Diözese Würzburg übernommen und der Gemeinde Hausen bis spätestens zum Haushaltsjahr 2021 erstattet. Die Verwaltung der Gemeinde wird beauftragt, die erforderlichen Zuschussanträge zu stellen. Des Wei-

teren stimmt der Gemeinderat der Beauftragung des Architekturbüros Benedikt Gerber, Grundmühlstraße 22, GT Mühlhausen, 97440 Werneck, für die gesamte Objektplanung dieses Vorhabens durch den Elisabethenverein Hausen, als Bauträger der Maßnahme, zu. Die abgeschlossene Planung des Kindergartenneubaus soll dem Gemeinderat vor der Fertigstellung des Förderantrages zur Entscheidung vorgelegt werden. Zur Durchführung der Baumaßnahme soll ein Kindergarten-Bauausschuss, bestehend aus zwei Vertretern des Gemeinderates, einem Vertreter des Elisabethenvereines und einem Vertreter der Kirchenverwaltung, gebildet und mit Entscheidungsbefugnis zur Auftragsvergabe ausgestattet werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1

TOP 4.3 Treuhandvertrag zur Planung Neubau Kindergarten Hausen

Ein Treuhandvertrag zur Planung des Kindergartenneubaus durch die Gemeinde ist nicht nötig, da die Bauträgerschaft beim Träger des Kindergartens, dem Elisabethenverein Hausen, liegt.

zur Kenntnis genommen